

# Satzung zur Regelung der Abfallentsorgung in der Gemeinde Fahrenzhausen (AbfES – Abfallentsorgungssatzung)

Auf Grund von Art. 3 Abs. 2, Art. 5 Abs. 1 und Art. 7 Abs. 1 Bayer. Abfallwirtschafts- und Altlastengesetz (BayAbfAlG) i. d. F. vom 09.08.1996 und der dazu bisher ergangenen Änderungen, § 3 Abs. 3 der Abfallwirtschaftssatzung des Landkreises Freising vom 23.07.2020, § 1 der "Verordnung des Landkreises Freising zur Abfallentsorgung von pflanzlichen Abfällen, Erd- und Bodenaushub sowie Bauschutt" vom 08.10.2020 sowie in Verbindung mit Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern erlässt die Gemeinde Fahrenzhausen folgende Satzung zur Regelung der Abfallentsorgung in der Gemeinde Fahrenzhausen (AbfES – Abfallentsorgungssatzung):

#### § 1 Anwendungsbereich

Die Gemeinde Fahrenzhausen führt nach Maßgabe der Gesetze, der Verordnung des Landkreises Freising zur Abfallentsorgung von pflanzlichen Abfällen, Erd- und Bodenaushub sowie Bauschutt und dieser Satzung eine Entsorgung folgender Abfallarten aus privaten Haushalten durch, die in ihrem Gemeindegebiet anfallen:

- a) pflanzliche Abfälle,
- b) Erd- und Bodenaushub,
- c) Bauschutt.

# § 2 Begriffsbestimmungen

- (1) Definition Abfallentsorgung und der zu entsorgenden Abfallarten:
  - a) Abfallentsorgung ist hierbei die Verwertung und Beseitigung, einschließlich der Vorbereitung vor der Verwertung oder Beseitigung.
  - b) Pflanzliche Abfälle sind insbesondere Mäh- und Schnittgut wie Rasen-, Baum- und Strauchschnitt, üblicherweise aus privaten Gärten.
  - c) Erd- und Bodenaushub ist nicht kontaminiertes, natürlich gewachsenes oder bereits verwendetes Erd- oder Felsmaterial, auch mit geringfügigen Bestandteilen aus Bauschutt und sonstigen mineralischen Abfällen.
  - d) Bauschutt bezeichnet recyclingfähige mineralische Materialien von meist stückiger, fester Konsistenz, deren Hauptbestandteile Beton, Ziegel, Fliesen und Keramik sind. Der Bauschutt darf nicht mit anderen Abfällen wie z.B. mit Kunststoff, Metall, Holz, Dachpappe, Kabelreste vermischt sein. Zugelassen sind ausgehärteter Mörtel und Gips, Fliesenkleberreste, Zementreste, Naturstein, Gartensteine und -platten, Porzellanreste wie Toilettenschüsseln u. ä.
- (2) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist ohne Rücksicht auf die Grundbuchbezeichnung jedes räumlich zusammenhängende und einem gemeinsamen Zweck dienende Grundeigentum desselben Eigentümers, das eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.



(3) Grundstückseigentümern im Sinne dieser Satzung stehen Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer und Teileigentümer, Wohnungserbbauberechtigte und Teilerbbauberechtigte, Nießbraucher und Inhaber von dinglichen Wohnungsrechten, Dauerwohnungsrechten und Dauernutzungsrechten sowie Mieter und Pächter gleich.

Von mehreren Berechtigten ist jeder berechtigt und verpflichtet; sie haften als Gesamtschuldner.

## § 3 Umfang der Abfallentsorgung durch die Gemeinde

- (1) Die Entsorgung umfasst das Annehmen und Entsorgen der Abfälle, welche in der örtlichen Sammelstelle (i. d. R. im Wertstoffhof der Gemeinde Fahrenzhausen) angeliefert werden. Die Abfälle werden von der Gemeinde nicht eingesammelt und befördert. Dies obliegt gemäß § 8 dieser Satzung dem Besitzer der Abfälle.
- (2) Mengenbeschränkungen:
  - a) Von der Entsorgung durch die Gemeinde Fahrenzhausen ausgeschlossen sind pflanzliche Abfälle aus der Land- und Forstwirtschaft, aus Gärtnereien und sonstigem gewerblichen Gartenbau. Grüngut soll vorrangig auf dem eigenen Grundstück kompostiert werden.
  - b) Von der Entsorgung ausgeschlossen sind ferner Erd- und Bodenaushub sowie Bauschutt in Mengen über ½ m³ pro Woche.
- (3) Zur Erfüllung der Aufgaben nach Abs. 1 kann sich die Gemeinde Fahrenzhausen Dritter, insbesondere privater Unternehmer, bedienen.

# § 4 Anschluss- und Überlassungsrecht

- (1) Die Grundstückseigentümer (§ 2 Abs. 2 und 3) im Gemeindegebiet Fahrenzhausen sind berechtigt, den Anschluss ihrer Grundstücke an die öffentliche Abfallentsorgungseinrichtung gem. §§ 1 und 3 dieser Satzung zu verlangen (Anschlussrecht).
- (2) Die Anschlussberechtigten haben das Recht, den gesamten auf ihren Grundstücken anfallenden Abfall gem.  $\S 1 a) c$ ) und im Rahmen des in dieser Satzung geregelten Umfanges ( $\S 3$  Abs. 2) der gemeindlichen Entsorgungseinrichtung zu überlassen (Überlassungsrecht).

# § 5 Anschluss- und Überlassungszwang

- (1) Die Grundstückseigentümer (§ 2 Abs. 2 und 3) im Gemeindegebiet Fahrenzhausen sind verpflichtet, ihre Grundstücke hinsichtlich der pflanzlichen Abfälle nach Maßgabe dieser Satzung an die öffentliche gemeindliche Entsorgungseinrichtung anzuschließen (Anschlusszwang) bzw. die auf ihren Grundstücken anfallenden pflanzlichen Abfälle nach Maßgabe dieser Satzung der Gemeinde Fahrenzhausen zu überlassen (Überlassungszwang), sofern diese
- nicht auf dem eigenen Grundstück kompostiert werden oder
- nicht durch Anlieferung an eine Kompostieranlage oder in einer anderen Grüngutentsorgungseinrichtung oder
- nicht auf andere Art und Weise ordnungsgemäß entsorgt werden.

Ausgenommen sind die Eigentümer solcher Grundstücke, auf denen pflanzliche Abfälle nicht anfallen.



(2) Wird der Bauschutt nicht auf andere Art und Weise als durch Anlieferung an eine Bauschuttdeponie ordnungsgemäß entsorgt, so besteht auch hier nach Maßgabe dieser Satzung ein Anschluss- und Überlassungszwang analog der Absätze 1 und 2 nach Maßgabe dieser Satzung.

#### § 6 Eigentumsübergang

- (1) Mit Anlieferung der Abfälle nach § 1 durch den Grundstückseigentümer oder einen Dritten in der öffentlichen Entsorgungseinrichtung und dem gestatteten Abladen geht das Eigentum auf die Gemeinde Fahrenzhausen über.
- (2) In den Abfällen gefundene Wertgegenstände werden als Fundsachen behandelt.

#### § 7 Störungen in der Abfallentsorgung

Wird die Abfallentsorgung infolge höherer Gewalt, behördlicher Verfügungen, Betriebsstörungen, betriebsnotwendiger Arbeiten oder sonstiger betrieblicher Gründe vorübergehend eingeschränkt, unterbrochen oder verspätet durchgeführt, so besteht kein Anspruch auf Gebührenminderung oder Schadenersatz. Die unterbliebenen Maßnahmen werden sobald wie möglich nachgeholt.

### § 8 Anlieferung zur Sammelstelle, weitere Regelungen

- (1) Besitzer der in § 1 Abs. 1 genannten Abfälle haben diese selbst oder durch Beauftragte zu der von der Gemeinde betriebenen oder ihr zur Verfügung stehenden Sammelstelle zu bringen. In der Benutzungsordnung oder Gebührensatzung kann die Gemeinde für die einzelnen Sammelstellen weitere verbindliche Regelungen festlegen. Die Gemeinde kann im Übrigen die Anlieferung durch Anordnung für den Einzelfall regeln. Die Öffnungszeiten der Sammelstelle werden den Bürgern in geeigneter Weise bekannt gemacht.
- (2) Die Anlieferung soll in geschlossenen Fahrzeugen erfolgen. Werden offene Fahrzeuge verwendet, so müssen die Abfälle gegen das Herunterfallen gesichert sein. Erhebliche Belästigungen, insbesondere durch Geruch, Staub oder Lärm, dürfen nicht auftreten.
- (3) Die Betriebs- und Benutzungsordnung für die Wertstoffhofsammeleinrichtungen des Landkreises Freising vom 16.07.2015 gilt analog in der jeweils aktuellen Fassung für die von der Gemeinde Fahrenzhausen an der Sammelstelle durchgeführte Abfallentsorgung (§ 1).

### § 9 Sonderaktion für Christbäume

Sofern die Gemeinde Fahrenzhausen Entsorgungsaktionen für Christbäume organisiert, werden der Zeitpunkt und die Sammelstellen rechtzeitig öffentlich bekannt gemacht.



#### § 10 Gebühren

Die Gemeinde erhebt für die Benutzung der öffentlichen Abfallentsorgung Gebühren nach Maßgabe einer besonderen Gebührensatzung (AbfGS).

## § 11 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Nach Art. 33 BayAbfAlG i. V. m. Art. 24 Abs. 2 Satz 2 GO kann mit einer Geldbuße in Höhe von bis zu 2.500 € belegt werden, wer
  - a) den Vorschriften über den Anschluss- und Überlassungszwang (§ 5) zuwiderhandelt,
  - b) gegen die Vorschriften des § 2 Abs. 1, § 3 Abs. 2 bzw. § 8 verstößt.
- (2) Andere Straf- und Bußgeldvorschriften bleiben unberührt.

# § 12 Anordnungen für den Einzelfall, Zwangsmittel

- (1) Die Gemeinde kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen.
- (2) Für die Erzwingung der in dieser Satzung vorgeschriebenen Handlungen, Duldungen oder Unterlassungen gelten die Vorschriften des Bayer. Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes (BayVwZVG).

### § 13 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die "Satzung zur Regelung der Abfallentsorgung in der Gemeinde Fahrenzhausen (AbfES – Abfallentsorgungssatzung)" vom 09.06.1999 außer Kraft.

Fahrenzhausen, den 22.12.2020

Heinrich Stadlbauer Erster Bürgermeister